

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Auszug aus der Niederschrift

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: 12.12.2016

TOP 6.17 **Schutzgebietsausweisung
Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther
Urstromtal und Luckenwalder Heide"
Vorlage: 5-2771/16-III/3**

Der Vorsitzende des Kreistages weist darauf hin, dass auf den Tischen Ergänzungs- und Änderungsempfehlungen des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt vorliegen.

Frau Dr. Neuling, Leiterin des Dezernates III, erhält auf Vorschlag der Landrätin Wehlan Rederecht.

Frau Dr. Neuling informiert, dass die Schutzgebietsausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ erstmalig mit Beschlussfassung des Kreistages vom 14.02.2005 erfolgte. Aufgrund von Änderungen in der Gesetzgebung war es notwendig, das LSG im Jahr 2013 einem erneuten Verfahren zu unterziehen.

Sie verweist darauf, dass zwei Änderungsvorschläge des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung vorliegen, die auch der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt befürwortet hat.

Dem 1. Vorschlag, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der Verordnung die Begriffe „*Ansitzleitern und Kanzeln*“ durch den Begriff „*jagdliche Einrichtungen*“ zu ersetzen, ist die Verwaltung gefolgt. Er wurde in die Verordnung übernommen.

Dem 2. Vorschlag, unter § 5 Abs. 1 der Verordnung die folgende zulässige Handlungen zu ergänzen: „*II. 15. Der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes); und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegneubau vorliegt.*“ ist die Verwaltung gefolgt. Der Vorschlag wurde in die Verordnung übernommen.

Dem Vorschlag des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt (ALU), unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der Verordnung die folgende zulässige Handlungen zu ergänzen: „*III. 16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen oder sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.*“ ist die Verwaltung nicht gefolgt, da rechtliche Gründe entgegenstehen.

Es ist festzustellen, dass die Innerortslagen nicht Teilgebiet des LSG sind, da Flächen, die einer qualifizierten Bauleitplanung unterworfen sind, herauszunehmen waren. Sie verweist darauf, dass alle Kommunen im Abstimmungsverfahren ihre Zustimmung gegeben haben. Frau Dr. Neuling führt aus, dass es bei anstehenden Bauvorhaben innerhalb der Baulücken bei einem Genehmigungsvorbehalt bleibt. Diese Auffassung wurde auch so durch das Rechtsamt der Kreisverwaltung und durch das zuständige Ministerium bestätigt.

Frau Dr. Neuling erläutert, warum die Muster-LSG-Verordnung zwingend anzuwenden ist und verweist auf den Gleichheitsgrundsatz.

Herr Abg. Eichelbaum, Vorsitzender des ALU, informiert, dass sich der Ausschuss am 17.11.2016 mit der Vorlage auseinandergesetzt hat. Er macht darauf aufmerksam, dass ein LSG auch nicht unerhebliche Eingriffe für Hausbauer und Landwirtschaftsbetriebe im Baurecht bedeutet. Deshalb hat der Ausschuss die unterschiedlichen Interessen abgewogen und sich dafür entscheiden, zusätzlich zu den Ergänzungen des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung (AfRB) dem Kreistag zu empfehlen, in der Verordnung auch die Zulässigkeit einer innerörtlichen baulichen und sonstigen Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe aufzunehmen, wenn es sich dabei um eine Baulücke handelt. Er bedankt sich diesbezüglich beim Abgeordneten Jansen, der sich intensiv in die Diskussionen zum Entscheidungsprozess mit eingebracht hat. Der Rechtsauffassung der Kreisverwaltung, nach der dies nicht möglich sein soll, kann nicht gefolgt werden. Die Beschlussfassung über die Verordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages und ist verfassungsrechtlich auch von der kommunalen Selbstverwaltung umfasst. Zum anderen spricht die Kreisverwaltung in ihrer Stellungnahme davon, dass der Sachverhalt bereits in der Verordnung geregelt ist und im Einzelfall derartige Bebauungen beantragt werden können. Wenn die Genehmigung im Einzelfall möglich ist, muss es auch möglich sein, die Voraussetzungen für eine Genehmigung allgemeinverbindlich zu umschreiben. Wille ist, dass die Bürger von Anfang an wissen, was im LSG erlaubt ist und was nicht. Deshalb sollte dem Änderungsvorschlag zugestimmt werden.

Herr Abg. Jansen, Vorsitzender des AfRB, stimmt den Ausführungen des Abg. Eichelbaum zu. Auch der AfRB hat sich ausführlich damit auseinandergesetzt. Er vertritt die Auffassung, dass das Land selbst Verordnungen dieser Art erlassen sollte, wenn der Kreistag nur einer Mustersatzung zustimmen kann. Da der Kreistag aber Ordnungsgeber ist, sollte er sich sehr wohl überlegen, wie diese aussehen sollte. Mit Verweis auf den Gleichheitsgrundsatz macht er deutlich, dass gleiche Dinge auch ungleich behandelt werden können. Was z. B. für Potsdam-Mittelmark zutrifft, muss nicht gleichermaßen für Teltow-Fläming zutreffen. Er denkt, dass es überall in den Dörfern genügend Lücken gibt, die zu bebauen sind. Deshalb sollten keine Erschwernisse, sondern Erleichterungen hinzugegeben werden. Aus diesem Grund sollte dem Änderungsvorschlag des ALU stattgegeben werden, sodass er in die Verordnung aufgenommen werden kann.

Abg. Czesky fragt nach, wie im LSG die Munitionsentsorgung und der Brandschutz gewährleistet werden sollen, ob im LSG Gifteinsatz gegen Kiefernspinner möglich ist und ob nachträglich noch Ergänzungen und Änderungen zum LSG möglich sind.

Herr Dr. Fechner, Leiter des Umweltamtes erhält auf Vorschlag der Landrätin Rederecht.

Herr Dr. Fechner informiert, dass für Munitionsentsorgung und Brandschutz im LSG die sonstigen Regelungen gelten, da es sich hier um Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt, die immer zulässig sind. Er führt aus, dass notwendiger

Gifteinsatz im LSG – im Gegensatz zum Naturschutzgebiet – in der Regel kein Problem darstellt. Sollten nachträgliche Änderungen in der Verordnung erforderlich sein, können diese mittels Kreistagsbeschluss erfolgen.

Der Kreistag stimmt dem Änderungsvorschlag des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt „entgegen § 4 bleiben zulässig:

III. 16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen oder sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.“ **bei wenigen Nein-Stimmen und wenigen Stimmenthaltungen mehrheitlich zu.**

Es erfolgt Abstimmung über die geänderte Vorlage

Der Kreistag beschließt:

die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei 1 Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen